

Umsetzungsdarstellung zur Durchführung der Tests nach § 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen sowie zu Besuchs- und Ausgangsrechten in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 28. Juni 2020 (Landes-Aufnahme-VO)

In Pflegeeinrichtungen nach § 4 LWTG sowie § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG (vollstationäre Einrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen) sind nach § 2 Nr. 1 sowie § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Landes-Aufnahme-VO Personen bei Neuaufnahme auf das SARS-CoV2 Virus zu testen.

Das gilt auch bei Neuaufnahme nach Krankenhausaufenthalt, nicht jedoch bei Wiederaufnahme nach einer Abwesenheit ausschließlich zum Zwecke des Krankenhausaufenthaltes. Findet ein Krankenhausaufenthalt während der Abwesenheit statt und ist die Person darüber hinaus nach dem Krankenhausaufenthalt privat und damit insgesamt länger als 24h abwesend, so muss auch hier bei Rückkehr ein Test erfolgen.

Dieser Pflicht kann die Pflegeeinrichtung nur nachkommen, wenn der öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD), also die Gesundheitsämter, diese Tests veranlassen und regeln, wer diese durchführt.

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) regelt in der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Bundes-Test-VO) , dass Versicherte einen Anspruch auf Leistungen auf Labordiagnostik haben, wenn sie auf Veranlassung des öffentlichen Gesundheitsdienstes in den in §§ 2 bis 4 genannten Fällen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden (§ 1 Abs. 1 Bundes-Test-VO).

„Eine zielgerichtete Ausweitung der COVID-19-Testungen ist ein Schlüsselfaktor für eine schnellere und nachhaltigere Rückkehr in ein normales Wirtschaftsleben“ (Buchstabe E.2 des Vorblatts zur vorgenannten Verordnung; Stand 08.06.2020). Die Leistungen nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung werden dabei durch die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Länder (ÖGD) oder von ihnen beauftragte Dritte erbracht.

Sofern Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtung diese Testung vornehmen, sollten sie eine entsprechende Schulung (praktisch oder schriftlich) durch das zuständige Gesundheitsamt erhalten.

Pflegeeinrichtungen müssen diese Tests daher nicht selbst beschaffen.

Vollstationäre Einrichtungen sind Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz und für sie gelten § 3 Abs. 2 Nr. 2 (zur Testung asymptomatischer Personen im Rahmen einer Ausbruchssituation) sowie § 4 (zur Testung asymptomatischer Personen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2) der Bundes-Test-VO.

Neu oder nach Abwesenheit wiederaufgenommene sowie in der Einrichtung betreute Personen fallen dabei unter § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 der Bundes-Test-VO.

Danach können diese Personen auf Veranlassung des ÖGD (Gesundheitsämter) getestet werden. Dieses Ermessen, Tests asymptomatischer Personen zu veranlassen, steht dem ÖGD jederzeit zu.

Gemäß § 6 der Bundes-Test-VO können obersten Landesgesundheitsbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen das Nähere zu den durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zu veranlassenden Testungen festlegen. In Rheinland-Pfalz ist diese oberste Behörde das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD).

Dieses hat von dem Regelungsrecht mit der ab dem 01.07.2020 in Kraft getretenen Landes-Aufnahme-VO insoweit Gebrauch gemacht, als dass Personen gem. § 4 und § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG verpflichtend am Tag der (Wieder-) Aufnahme sowie am Tag 7 zu testen sind, siehe oben.

Hieraus ergibt sich, dass das Ermessen des ÖGD in § 4 der Bundes-Test-VO im Falle der § 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Landes-Aufnahme-VO i.V.m. § 6 der Bundes-Test-VO auf Null reduziert ist und die Gesundheitsämter die notwendigen Tests zu veranlassen und entweder selbst durchzuführen haben oder sie in Absprache mit den Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG z.B. auf diese übertragen können. Die Laborkosten rechnet das Labor unmittelbar gegenüber der KV ab (§ 7 Abs. 1).

Die o.g. Ausführungen sind zwischen der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz und dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz abgestimmt.